

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2013 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

und am 23. Oktober 2013 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“/
„Comparative Studies in Culture and Religions“
mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010
in der Fassung der ersten Änderung vom 23. Oktober 2013**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 54/2010) am 16.11.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 01/2014) am 14.01.2014

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/54_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/01_2014.pdf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen

- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Importierte Profilmodulangebote zum Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft

Anhang 3: Prüfungsleistungen (Checkliste)

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft werden den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Die Studierenden erwerben Kenntnisse auf dem Gebiet kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene und Problemlagen, Kenntnisse, die sie für die praktische Kulturarbeit ebenso wie für die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Thematik qualifizieren sollen. Darüber hinaus erlaubt der Studiengang individuelle Schwerpunktsetzungen und die Spezialisierung auf Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, nach dem alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:
 - Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
 - Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen);
 - Medien (einschließlich Verlage);
 - Erwachsenenbildung;
 - Internationale Institutionen und Organisationen;
 - Kongress- und Ausstellungswesen;
 - Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen öffentlicher Träger.
- (3) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor, sondern bietet eine breite kulturwissenschaftlich-, ethnologisch- und religionswissenschaftlich-orientierte Ausbildung an. Der Schwerpunkt wird dabei auf das Studium von alltagskulturellen Phänomenen in europäischen und außereuropäischen, gegenwärtigen und historischen Kontexten gelegt. Die Studierenden sollen

die Fähigkeit erwerben, sich Wissen über Kulturen und Religionen anzueignen und dieses reflexiv kritisch zu analysieren. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung interkultureller Kompetenzen gelegt, indem beispielsweise Themen, die verschiedene Kulturen umspannen oder zu vergleichen erlauben, angeboten werden. Darüber hinaus wird eine Spezialisierung auf einen Studienschwerpunkt (Wahlpflichtmodule und Profilmodule) ermöglicht; diese Spezialisierung wird aber nicht in einem strukturellen Rahmen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch intensive Studienberatungen und Konsultationen Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen der vergleichenden kultur- und religionswissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeit erwerben können:

- Erschließung von Themen- und Forschungsfeldern
- Aufwerfen und Bearbeiten von relevanten Fragestellungen
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Recherchen und Forschungsarbeiten
- Anwendung empirischer Methoden und hermeneutischer Interpretationsverfahren der vergleichenden Kultur- und Religionsforschung (insbesondere Feldforschung, Biographieforschung, Archivarbeit und Medienanalyse)
- Fähigkeit zur kritischen Aneignung theoretischer Konzepte (insbesondere zu Kultur, Religion und Ethnizität)
- Verstehen kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene (in der Spannung von Fremd- und Selbstverstehen)
- kritische Reflexion kultureller, ethnischer und religiöser Stereotypen
- Umgang mit kulturellen, ethnischen und religiösen Konflikten
- Kompetenzen zur öffentlichkeitsorientierten Vermittlung von Forschungsergebnissen (beispielsweise durch Publikationen, Ausstellungen, Medien)

(5) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Wissen über die Grundlagen, Themenfelder und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft mit den Schwerpunkten Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Thematisierung und Problematisierung von kulturellen, ethnischen und religiösen Prozessen
- theoretische Kompetenz als Fähigkeit, kultur- und religionswissenschaftlich relevante Ansätze, Perspektiven und Positionen zu verstehen sowie exemplarisch anzuwenden
- methodische und methodologische Kompetenz als Fähigkeit, kultur- und religionswissenschaftlich relevante Interpretations- und Erhebungsverfahren fallbezogen angemessen auszuwählen, anzuwenden und wissenschaftskritisch zu reflektieren
- interkulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sowohl Fremdheitserfahrung zu reflektieren und zu verarbeiten als auch Fremderfahrungen verantwortungsvoll zu begegnen, um nachhaltigen Kulturkontakt zu ermöglichen
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, wissenschaftliche Interaktionsprozesse zu gestalten und individuelle Beiträge in Gruppen- und Teamzusammenhängen einzubringen. Darüber hinaus die Entwicklung von Evaluations- und Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Informations- und Wissenserschließung
- Praxiskompetenz im Hinblick auf Kommunikationsfähigkeit (und Fremdsprachenkenntnis); aber auch bezüglich des Einsatzes von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken
- Organisations- und Medienkompetenz in Zusammenhang mit Projektkonzeption, -realisierung und -vermittlung.

(6) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (§ 9) verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständigen und angeleiteten Selbststudiums als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in einem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 54 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht nach § 57, Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Darüber hinaus sind als Voraussetzung der Zulassung wegen der ausgesprochenen Europa- und Überseebezogenheit des Studienganges, und da ein Teil der Fachliteratur fremdsprachlich ist, ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Die Kenntnisse sind für beide Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache nachzuweisen. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester (3 Jahre). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in zulassungsfreien Semestern möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Studiengang wird in Modularstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich koordinierten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum für die Studierenden ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Fachstudienberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten der im Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eingebundenen Fächer Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft durchgeführt. Es wird unbedingt angeraten, spätestens vor dem 3. Studienjahr eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.
- (3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

- (4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Fachstudienberatung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des 3. bis 5. Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(4) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 3.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufge-

nommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(8) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 4 i. V. m. Abs. 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(10) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- ein Einführungsmodul: „Einführung in die und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (12 LP),
- ein Einführungsmodul „Kultur- und Religionstheorien und Hermeneutik“ (12 LP),
- ein Basismodul „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ (12 LP),
- ein Basismodul „Kultur- und Sozialanthropologie“ (12 LP),
- ein Basismodul „Religionswissenschaft“ (12 LP),
- ein Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (24 LP),
- ein Praxismodul „Berufsfeldbezogene Qualifikation“ (12 LP),
- drei Wahlpflichtmodule aus einem oder zwei der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft (36 LP),
- das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (12 LP)
- sowie „Profilmodule“ (insgesamt 36 LP): Im Rahmen der Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen) angerechnet werden. Diese können mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden. Sofern mehr als 36 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(2) Der Schwerpunkt, in dem mindestens zwei der vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule absolviert werden, wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Je nach dringend empfohlener individueller regionaler Schwerpunktsetzung während des Studiums ist der Erwerb einer Sprache, die zur Erforschung begrenzter kultureller oder religiöser Gemeinschaften befähigt, sinnvoll.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan) ist in **Anhang 4** dargestellt.

(5) Nähere Regelungen zu den Importmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Profilmodule).

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) *Vorlesungen* werden zu ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft, der Kultur- und Sozialanthropologie und der Religionswissenschaft gehalten. Sie haben einen Überblicks- oder Vertiefungscharakter und werden durch das Lehrpersonal der beteiligten Fächer gestaltet.

(2) *Proseminare* ergänzen und vertiefen die Einführungsvorlesung vor allem in Bezug auf Theoriebildung und Empirielehre. Die Proseminare behandeln anhand von kultur- und religionstheoretischen Schlüsseltexten zentrale programmatische, fachgeschichtliche, methodologische und methodische Fragen.

(3) *Seminare* behandeln spezielle Themen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Umsetzung und Anwendung erlernen.

(4) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen oder Fragestellungen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden.

(5) In *Lehrforschungsprojekt-Seminaren* werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über Recherche und Materialerhebung bis zur (öffentlichen) Ergebnispräsentation (Film, Ausstellung, Podiumsdiskussion, Poster, Webseite u.a.). Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen unter der Leitung des verantwortlichen Lehrpersonals weitgehend selbstständig durchgeführt.

(6) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik. Lektürekurse legen gleichermaßen Wert auf Arbeitsorganisation im Gruppenzusammenhang wie auf akademische Kommunikationskultur.

(7) *Exkursionen* beinhalten ein- oder mehrtägige Fahrten in ausgewählte Regionen oder zu spezifischen kultur- und religionswissenschaftlich relevanten Institutionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer oder mehreren Lehrperson(en) geleitet. Zur Exkursion gehört ein Exkursionsbericht oder eine von der Seminarleitung definierte adäquate Alternativleistung.

(8) In einem *Praktikum*, das außerhalb der eigenen Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Die Lehrform Praktikum umfasst sowohl die Suche des Praktikumsplatzes und die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung sowie die nachfolgende praktische Arbeit über 8 Wochen als auch das Verfassen eines Praktikumsberichts (ca. 15 Seiten) oder die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Evaluation, gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Berufsfeldanalyse.

(9) Eine *Internet-Lerneinheit* ist ein Komplex von im voraus über Online-Lehrplattformen bereitgestellten Materialien und didaktisch strukturierten Lernprozessen, die Kenntnisse in einem bestimmten Bereich vertiefen.

(10) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten. Sie beinhalten neben Werkstattberichten der Studierenden über den Stand der jeweiligen Projekte gegebenenfalls auch die Beschäftigung mit spezifischen Fragestellungen des fortgeschrittenen wissenschaftlichen Schreibens und Publizierens.

(11) *Konsultationen* sind Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden, in denen konkrete wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben besprochen werden. Sie dienen einem intensiven, individuellen und vertrauensvollen Austausch zwischen Betreuenden und Studierenden.

(12) *Tutorien* sind von fortgeschrittenen Studierenden angeleitete Lehrveranstaltungen und dienen zur Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie auch dem vertiefenden Lernen bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung der drei Fächer Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft.

(13) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Bedingungen universitären Lehrens und Lernens im Hinblick auf eine veranstaltungsspezifisch möglichst fruchtbare Kombination von wissenschaftlichen Inhalten und didaktischen Strukturen auszuschöpfen und weiter zu entwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (13) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie einzuholen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessive in Form von Modulprüfungen statt. Diese Modulprüfungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.
2. schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte und Forschungsdokumentationen sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
3. kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
4. schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel verschriftliche Referate, Klausuren, Literaturberichte, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Von den drei Basismodulen „Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“, „Kultur- und Sozialanthropologie und „Religionswissenschaft“ müssen zwei Basismodule mit der Modulprüfung einer kleinen schriftlichen konzeptionellen Eigenarbeit abgeschlossen werden, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema behandelt. Das dritte Basismodul ist mit der Modulprüfung einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars abzuschließen.

(5) Von den drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen sind zwei oder drei in einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft zu absolvieren. Zwei der Wahlpflichtmodule müssen mit einer schriftlichen Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet, zu absolvieren. Die Modulprüfung für das dritte Wahlpflichtmodul ist eine mündliche Präsentation innerhalb eines Seminars.

(6) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Gruppendiskussionen o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in einer seminar-öffentlichen Form vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(7) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können gemäß § 18 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* wiederholt werden. In der Regel werden sie vor Beginn des folgenden Semesters durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung nachgeholt.

(8) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in dem **Anhang 1** nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung diejenige Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(9) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen diese wahrzunehmen. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(10) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Studieren und Prüfen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs.

(2) Der Zugang zur Bachelorarbeit kann erfolgen, sobald 120 Leistungspunkte absolviert worden sind. .

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich eines der drei Schwerpunkte (Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft oder Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft) der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Abfassung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Ihr Umfang soll ca. 40 Seiten betragen, der Arbeitsaufwand 12 Leistungspunkte entsprechen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.
- (8) Weiteres regeln **§ 11 Abs. 8. und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein Mitglied des administrativ-technischen Personals mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, gegebenenfalls in Kooperation mit den Masterstudiengängen Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in Studien- und Prüfungsordnung.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldungen und Fristen für Module und Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und –form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht. Ebenso werden der Rücktrittszeitraum und die Rücktrittsbedingungen auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

(4) Zur Bachelorarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 8 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Bachelorstudiengang Philosophie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durch-

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglich-

keiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumenta-

tion absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* angefertigt und ausgehändigt. Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 8 Abs. 1 ausgewiesen.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg nach dem Sommersemester 2010 und vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 17. Juni 2009. Sie können jedoch zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Es wird empfohlen, einen Wechsel nur innerhalb der ersten beiden Semester durchzuführen. Dieser Wechsel ist dem Prüfungsausschuss vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderung gilt ab dem Sommersemester 2014 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ vom 27. Oktober 2010 studieren. Abgeschlossene Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2014 abgeschlossen worden sind, sind nach der Ordnung vom 27. Oktober 2010 abzuwickeln.

Marburg, den 09.01.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula B i r s l
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Einführung in die und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Einführungsmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul vermittelt eine erste Orientierung in der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und einen Einblick in die Spezifik empirisch arbeitenden Fächer. Die fachbezogenen Qualifikationen werden u.a. in folgenden Schwerpunkten exemplarisch vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheit des Studiengangs als Schnittmenge der drei beteiligten Fachgebiete - Sensibilisieren für relevante Religions- und Kulturphänomene - Schwerpunktsetzung auf empirisch-qualitatives Arbeiten <p>Die Lernziele umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erst-Orientierung in grundlegenden Theorien und exemplarischen Anwendungsbereichen kultur- und religionswissenschaftlicher Forschung. - eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, wie den Umgang mit Literatur; Informationsbeschaffung über verschiedene Medien; Referate, Thesenpapiere usw. (Bibliotheksrecherche, wissenschaftliches Schreiben etc.) - erste Einblicke in die Arbeitsweisen und die Problematik empirischer Kultur- und Religionsforschung - die Durchführung erster angeleiteter eigener Datenerhebungs- und -analyse-schritte <p>Die Studierenden erlangen die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz, kulturelle und religiöse Phänomene auf Basis grundlegender Theorien der vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft zu verstehen - Kompetenz wissenschaftliche Arbeitstechniken selbstständig anzuwenden - erste Grundkompetenzen um empirische Datenerhebungs- und -analyseprozesse planen und umsetzen zu können
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung mit Diskussion, Tutorium mit Selbststudium und Rechercheaufträgen, Proseminar mit Arbeitsaufträgen</p> <p>Die Einführungsvorlesung besteht zu je 1/3 aus Beiträgen aus jedem der drei Schwerpunkte (Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft, Kultur- / Sozialanthropologie) und der Präsentation exemplarischer Themenfelder und Methoden.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum BA Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Das Modul wird mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet
Turnus des Angebots	Vorlesung und Tutorium jedes Wintersemester, Proseminar jedes Semester
Arbeitsaufwand	3 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 180h, empfohlene Studienleistungen 60h, Durchführung der Modulprüfung in Form einer schriftlichen Reproduktion erlernten Wissens in Höhe von 120h.
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester

Modulbezeichnung	Kultur- und Religionstheorien und Hermeneutik
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Einführungsmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Es werden Grundkenntnisse in den Bereichen Hermeneutik und Kultur- und Religionstheorie vermittelt. Das heißt einerseits die Fähigkeit, Texte, Verhaltensweisen, Kulturmuster und religiöse Phänomene zu verstehen und zu deuten. Dazu gehört insbesondere die Frage des Fremdverstehens und der Repräsentation anderer Kulturen und Religionen in wissenschaftlichen Texten. Das heißt andererseits die Fähigkeit, kulturelle und religiöse Prozesse und Zusammenhänge mit Hilfe von Theorien kritisch zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über zentrale Arbeitsweisen und gedankliche Perspektiven, die für die drei Fachgebiete relevant sind. Zugleich werden Basiskompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt: Umgang mit Literatur, Informationsbeschaffung, Verfassen wissenschaftlicher Texte, Thesen und Referate, selbstständiges Arbeiten und Teamarbeit.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Proseminar zu Kultur- und Religionstheorien, Proseminar zur Hermeneutik, jeweils mit Arbeitsaufträgen.
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum BA Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Das Modul wird mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung in Form einer schriftlichen Reproduktion erlernten Wissens von 120h.
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester

Modulbezeichnung	Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Basismodul wird ein Überblick <i>über</i> die und eine exemplarische Orientierung <i>in</i> den Themenfeldern der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft gegeben. Dabei werden Einblicke in die fachspezifischen Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft gewährt. Es findet eine Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem statt. Es wird Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse von alltäglichen Kulturphänomenen entwickelt. Dabei wird stets in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive gearbeitet.</p> <p>Erworben werden soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten kulturwissenschaftlicher Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze. Die erworbenen Kenntnisse werden in erstes wissenschaftliches Schreiben umgesetzt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vermittlung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <p>Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.</p>
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Kultur- und Sozialanthropologie
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Im Basismodul wird ein Überblick und eine exemplarische Orientierung in den Themenfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie gegeben. Dabei werden Einblicke in die fachspezifischen Arbeitsweisen der Kultur- und Sozialanthropologie gewährt. Es findet eine Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem, Lokalem und Globalem statt. Es wird Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse soziokultureller Phänomene und Transformationsprozesse entwickelt. Erworben werden soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten völkerkundlicher Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze. Die erworbenen Kenntnisse werden in erstes wissenschaftliches Schreiben umgesetzt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vermittlung in zentrale Themenfelder des Faches Kultur- und Sozialanthropologie entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Ermittlung der Modulnote	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Religionswissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Neben der Vermittlung eines ersten Verständnisses theoretischer und methodologischer Ansätze, sollen Verständnis für die geschichtliche Entwicklung und Einblick in gegenwärtige Repräsentanz von Religionen („Religionen in Bewegung“) geweckt werden.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender wissenschaftlicher Positionen erwerben, die für die Erforschung von Religionen relevant sind. Hieraus soll sich Einsicht in fachspezifische Arbeitsweisen der Religionswissenschaft ergeben. Die Studierenden sollen das Selbstverständnis und die Arbeitsweisen des Fachs Religionswissenschaft durch Textarbeit und Diskussion kennenlernen.</p> <p>Die Studierenden sollen einen Einblick und Überblick in religiöse Entwicklungen und gegenwärtige Transformationsprozesse erhalten, indem sie sich exemplarisch mit religiösen Traditionen und Gruppierungen, neuen religiösen Bewegungen, individuellen Religionsstilen, Texten von religionsgeschichtlicher Bedeutung und verwandten Themen beschäftigen.</p> <p>Das kritische Prüfen von Analysen und Interpretationen religiöser Phänomene sowie die religionswissenschaftliche Argumentation soll eingeübt werden, ebenso wie das Umsetzen des erworbenen Wissens in wissenschaftliches Schreiben.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vermittlung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Gesellschaft, Kultur und Religion
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden arbeiten in zwei Semestern nach dem Konzept des forschenden Lernens an einem gemeinsamen Forschungsprojekt, das mit einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ergebnis (Ausstellung, Feldstudie, Buch/Katalog, Film, Radiosendung, Internetseite o.ä.) abschließt. Die Inhalte orientieren sich an den üblichen Forschungsfeldern der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft.</p> <p>Eingeübt und erprobt werden folgende Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwenden empirischer Methoden in einem konkreten Forschungsfeld (Feldforschung, Bild- und Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit usw.) - selbstständiges Erarbeiten einer Forschungsfrage, eines Forschungsdesigns, Planung und Durchführung der Forschung, Erwerb konzeptueller Fähigkeiten - hermeneutische Interpretation empirischen Materials und theoretische Reflexion von Forschungsergebnissen - ergebnisorientiertes und termingerechtes Arbeiten - Erwerb von konzeptionellen und sozialen Kompetenzen, Einbringen individueller Fähigkeiten in ein Gemeinschaftsprojekt, Einüben von Konflikt- und Problemlösungsfähigkeiten - Erwerb von berufspraktischen Fähigkeiten bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der Forschungsergebnisse (Einwerbung von Drittmitteln, Finanzplanung und -verwaltung, Veranstaltungsorganisation, Werbung usw.) <p>Einblicke in relevante Berufsfelder und spätere Berufspraxis, Kontakte mit außeruniversitären Einrichtungen, Kontakt und Auseinandersetzung mit der interessierten Öffentlichkeit.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	zweisemestriges Seminar mit Kompaktphasen, Feldforschungsexkursionen, selbstständigem Arbeiten in Kleingruppen am Projekt, öffentlicher Präsentation von Projektergebnissen. Teilnahme am zweisemestrigen Projekt mit der Erstellung einer Forschungsdokumentation und Studienleistungen in form der Mitarbeit an einem spezifischen Projekt (Film, Publikation, Ausstellung o.ä.).
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	mindestens erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls „Einführung und Methoden“
Verwendbarkeit des Moduls	BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15-30 Seiten, wobei Gruppendokumentationen möglich sind, wenn die individuellen Anteile kenntlich gemacht wurden und 10 Seiten überschreiten.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Arbeitsaufwand	2 Veranstaltungen mit 4 SWS incl. Vor- und Nachbereitung 240h, empfohlene Studienleistungen (Projektumsetzung) 300h, Erstellung der schriftlichen Dokumentation 180h.
Dauer des Moduls	2 Semester (ein Jahr)

Modulbezeichnung	Berufsfeldbezogene Qualifikation
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Erwerb von praktischen Kenntnissen und erste Einblicke in ein späteres Berufsfeld als Orientierungshilfe. Es soll innerhalb des Praktikums erlernt werden, Schlüsselqualifikationen zu identifizieren, einzuschätzen und in der Praxis anzuwenden.</p> <p>Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit abschließender Evaluation.</p> <p>Selbstständige Suche <i>nach</i> und Kontaktaufnahme <i>mit</i> einer Einrichtung. In Frage kommen Tätigkeiten bei der Religions- und Kulturvermittlung im Ausstellungs-, Medien-, Archiv- und Museumsbereich oder Kulturzentren, Tourismus- oder Kongressorganisationen, Beratungsstellen für interkulturelle Belange, Verlage, Medienvertretungen für Print- und Online-Journalismus sowie der Bereich der Erwachsenenbildung, der Arbeit in öffentlichen Institutionen, NGOs und internationalen Organisationen im Bereich der Kultur-, Integrations- und Migrationsarbeit, aber auch der Menschenrechte.</p> <p>Innerhalb des Praktikums sollen Kenntnisse in Bereichen wie Kulturmanagement, Beratungen in interkulturellen und religiösen Belangen, aber auch Präsentationstechniken und professionelles Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Texten erworben werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Arbeiten innerhalb einer Kultureinrichtung:</p> <p>Von der jeweiligen Institution abhängiges Arbeiten, das eine spätere berufliche Orientierung erleichtern soll. Es wird angeraten, möglichst viele Stationen und verschiedene Arbeitsbereiche zu durchlaufen, um heterogene Erfahrungen sammeln zu können, die eine künftige Orientierung auf angestrebte Berufsziele erleichtern.</p> <p>Berufspraktikum (mindestens 280 Std. in 8 Wochen) sowie wahlweise ein Workshopangebot zur Profilerarbeitung, Praktikumsvorbereitung und reflexiven Nachbereitung sowie Evaluation der Erfahrungen, falls nicht äquivalent ein dokumentiertes Selbststudium/ Praktikumsbericht gewählt wird.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder dem 5. und 6. Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Nachweis einer Praxisphase/ eines Praktikums laut Anhang „Praktikumsordnung“.</p> <p>Modulprüfung: Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen in Form eines Praktikumsberichtes oder im Rahmen der angebotenen Lehr- und Veranstaltungsformen.</p>
Noten	<p>Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>.</p> <p>Die mündliche oder schriftliche Evaluation des Praktikums wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p>
Turnus des Angebots	<p>Berufspraktikum: kein Turnus</p> <p>Workshopangebot: jedes Semester</p>
Arbeitsaufwand	Suche nach Praktikumsplatz ca. 20h, Praktikumsdauer mind. 280h und Workshopangebot: 30h mit Präsentation der Evaluation: 30h oder Praktikumsbericht (10-15 S.): 60h
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Individuum, Alltag, Gesellschaft
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul werden Einblicke in alltagskulturelle Praxen und Muster in gegenwärtiger wie historischer Perspektive vermittelt.</p> <p>Schwerpunkte bilden die Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, - Kulturelle und geschlechtliche Identitäten und Positionierungen, - Kulturelle Akkreditierung und Reakkreditierung, - soziale Beziehungen und Netzwerke, - kulturelle Bewegungen. <p>Anhand exemplarischer Fallstudien werden grundlegende Kenntnisse theoretischer Positionen wie methodischer Ansätze der Alltagskulturforschung vermittelt. Dies geschieht auch im Hinblick auf eine Berufsfeldorientierung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Stadt, Region, Europa
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul werden Forschungen zu raumbezogenen Kulturpraxen in gegenwärtiger wie historischer Perspektive vorgestellt und anhand folgender Schwerpunkte diskutiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierungssysteme und Identitätsmuster, - Stadt-, Regional- und Lokalkulturforschung, - Zusammenspiel von lokalen, transnationalen und globalen Entwicklungen, - Prozesse der Europäisierung und Identitätsbildung, - Migration, Mobilität und Grenzziehungen. <p>Anhand exemplarischer Fallstudien werden grundlegende Kenntnisse theoretischer Positionen wie methodischer Ansätze der Stadt-, Regional- und Migrationsforschung vermittelt. Dies geschieht auch im Hinblick auf eine Berufsfeldorientierung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <p>Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.</p>
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Dinge, Bilder, Performanzen
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul geht es um das kritische Verstehen medialer, musealer und performativer Äußerungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analytische Betrachtung von Ausstellungen, Medienprodukten, populärkulturellen Inszenierungen und Feste, - Vermittlung von Methoden zur Beschreibung, Analyse und Präsentation von Artefakten/kulturellen Objektivationen/Sachkultur, -Erwerb eines Grundverständnisses für die Funktionweise von Institutionen im Kultur- und Medienbereich. <p>Anhand exemplarischer Fallstudien werden grundlegende Kenntnisse theoretischer Positionen wie methodischer Ansätze der Medien- und Sachkultur-forschung vermittelt. Dies geschieht auch im Hinblick auf eine Berufsfeldorientierung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Kultur- und Sozialanthropologie
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden ausgewählte allgemeine Theorien, Perspektiven und exemplarische Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Dazu gehören beispielsweise Konfliktanthropologie, Umweltanthropologie, Rechtsanthropologie, politische Anthropologie, Materielle und visuelle Kultur, Museumsanthropologie, Religionsanthropologie, Musikethnologie, etc.</p> <p>Die Studierenden sollen sich theoretische Ansätzen und deren sozio-kulturellen und historischen Hintergrund aneignen und zu einem aktiven Verständnis aktueller Debatten und Theorieansätze – auch in Abgrenzung zu Theorien anderer Disziplinen – herangeführt werden.</p> <p>Die Studierenden sollen sich darüber hinaus Grundkenntnisse eines spezifischen Sachgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie aneignen, wobei der Vermittlung der Praxisrelevanz des jeweiligen Sachgebietes besondere Bedeutung zukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird die Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis theoretischer Texte und unterschiedlicher theoretischer Ansätze vermittelt und an Hand eines Sachgebietes des Faches exemplarisch vertieft. - Es wird die Kompetenz vermittelt, relevante öffentliche Debatten und Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund theoretischer Positionen des Faches zu reflektieren. - Es wird die Kompetenz erworben, theoretische Ansätze und Sachkenntnisse auf die Analyse konkreter sozio-kultureller Phänomene anzuwenden und praxisrelevant einzusetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Kultur- und Sozialanthropologie entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Kultur- und Sozialanthropologie
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Es werden sowohl historische als auch aktuelle lokale Ethnographien vorgestellt an Hand derer Grundlagen eines exemplarischen Regionalgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie (z.B. Amazonien, Kaukasus, südliches Afrika) sowie lokale und regionale Dynamiken vermittelt werden. Der Schwerpunkt liegt auf kulturellem Fremdverstehen, regionalen Entwicklungen und ethnischen Transformationen dieser Regionen. Darüber hinaus werden verschiedene Modelle der ethnographischen Repräsentation und Traditionen der ethnologischen Feldforschung vermittelt.</p> <p>Den Studierenden soll Fachwissen über ethnographische Methoden, ethnographisches Schreiben, sowie ethnographisches Detailwissen ausgewählter Kulturen und Regionen vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es soll die Kompetenz erworben werden, ethnographischer Texte kritisch zu lesen, ihre Konstruktionsprinzipien zu erkennen und zu reflektieren. - Die Studierenden erwerben die Kompetenz, ethnographische Details im regionalen Kontext und vor dem Hintergrund allgemeiner Theorien zu verstehen, sowie lokale und regionale Dynamiken zu interpretieren. - Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich in andere kulturelle und soziale Positionen hinein zu versetzen und die eigene Position zu reflektieren und zu relativieren. - Es sollen interkulturelle Kompetenzen des Fremdverstehens und des Übersetzens anderer kultureller Konzepte und Praktiken erworben werden, die in relevanten Berufsfeldern eingesetzt werden können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Kultur- / Sozialanthropologie entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Kultur- und Sozialanthropologie
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt des Moduls ist die Auseinandersetzung mit Fallbeispielen und Theorien soziokultureller Transformations- und Wandlungsprozesse. Thematisch stehen dabei insbesondere Fragen bezüglich Ethnizität, gesellschaftlichem und kulturellem Wandel, sowie damit einhergehende Transformationen der Konzeption <i>von</i> und den Beziehungen <i>zur</i> Umwelt im Zentrum. Der Beschäftigung mit Migrationsprozessen und kulturellen Minderheiten im Spannungsfeld von Globalem und Lokalem wird besonderer Stellenwert zugemessen.</p> <p>Den Studierenden sollen an Hand konkreter Fallbeispiele kulturelle Transformationsprozesse, ihre Ursachen und Konsequenzen vermittelt werden. Gleichzeitig soll ein theoretisches und empirisches Verständnis von Konzepten wie Wandel, Entwicklung, Akkulturation, Transkulturation, Ethnisierung etc. vermittelt werden. Daraus resultierende Abgrenzungen aber auch durch Kulturkontakt produzierte kulturelle Innovationen sind Gegenstand der Lehrinhalte. Dies beinhaltet eine Beschäftigung mit theoretischen Grundlagen und konkreten empirischen Formen von Kreolisierung, Hybridität, Synkretismus sowie von Tradition, (Neo-)Nationalismus und Fundamentalismus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird die Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis sozio-kultureller Transformationsprozesse erworben. - Es wird die Kompetenz erworben, Ursachen, Konsequenzen und nicht intendierte Folgewirkungen von Transformationsprozessen zu identifizieren - Es wird die Kompetenz erworben, dieses Wissen auf konkrete empirische Fälle und Berufsfelder anzuwenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Kultur- und Sozialanthropologie entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen.</i>
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Religionswissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vermittelt werden theoretische und methodologische Grundlagen der Religionsforschung sowie ein Einblick in aktuelle Entwicklungen der Religionswissenschaft.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse spezifisch religionswissenschaftlicher Positionen erwerben. Hieraus soll sich eine vertiefte Einsicht in das Selbstverständnis und die Arbeitsweisen der Religionswissenschaft im Kontext sozial- und kulturwissenschaftlicher, historisch-philologischer und theologischer Nachbardisziplinen ergeben..</p> <p>Die Studierenden sollen unterschiedliche Perspektiven der Forschung über Religion und Religionen kennenlernen. Sie sollen ein Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse religiöser Phänomene erlangen.</p> <p>Sie sollen sich exemplarisch mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - inter- und transkulturelle Fragestellungen (Migration, Transnationalismus, Hybridisierung) - gesellschaftliche Relevanz der Religionsforschung heute - historische Religionsforschung - feministische und Gender-Ansätze - Analysen von Prozessen der Modernisierung, Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung von Religionen <p>Die religionswissenschaftliche Argumentation soll vertieft eingeübt werden, ebenso wie das Umsetzen des erworbenen Wissens in wissenschaftliches Denken und Schreiben.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Religionswissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Verständnis für die geschichtliche Gewordenheit von Religionen sowie deren gegenwärtige Repräsentationen („Religionen in Bewegung“) wird exemplarisch anhand der Beschäftigung mit Themen aus den geographischen Regionen Europa und Asien vertieft. Vermittelt werden zudem wissenschaftliche Ansätze, die religions- und kulturvergleichend vorgehen. Die Studierenden sollen religiöse Traditionen und Gruppierungen aus Europa und Asien kennenlernen. Sie sollen sich exemplarisch mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus und Pluralität in Religionen Europas und Asiens - Vielfalt und Transformationen jüdischer, christlicher und islamischer sowie hinduistischer, buddhistischer und lokaler, indigener Traditionen in Europa und Asien - Tradierung, Vermittlung und Transformationen von religiösem Gedankengut - Popularisierungen - Prozesse der Transformation, Abgrenzung und Adaption - Prozesse der Majorisierung und Minorisierung - Spannungsverhältnis von individueller und institutionalisierter, privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen <p>Die religionswissenschaftliche Argumentation soll vertieft eingeübt werden, ebenso wie das Umsetzen des erworbenen Wissens in wissenschaftliches Schreiben.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Visuelle Repräsentation von Religionen
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für den Schwerpunkt Religionswissenschaft
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Neben der Vermittlung eines ersten Verständnisses theoretischer und methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller Repräsentationen in unterschiedlicher Religionen, sollen Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse aufgezeigt und exemplarisch erprobt werden. Neben der musealen Repräsentation werden weitere Formen der visuellen Repräsentation von Religionen wie z.B. Darstellungen im Internet, Filme u.a. thematisiert.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender wissenschaftlicher Positionen erwerben, die für die Erforschung der visuellen und materiellen Kultur einer religiösen Tradition relevant sind Sie sollen außerdem erste Erfahrungen mit eigenen praxisbezogenen Umsetzungen machen.</p> <p>Die Studierenden sollen sich exemplarisch mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen - Vermittlung von Religionen in den neuen Medien, im Film- Museums- und Ausstellungspraxis <p>Die Studierenden sollen Fertigkeiten erwerben, mit denen sie den Umgang mit visuellen Objekten beurteilen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Durchführung der Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Bachelorarbeit
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert. Die Vorstellung des Projekts erfolgt im Kolloquium.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Präsentation von Forschungsproblematiken in einem einsemestrigen Kolloquium aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis über abgeleistete 120 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Forschungskolloquium incl. Themenentwicklung, Problemstellung 60h Bachelorarbeit: 300h.
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Anhang 2: Importierte Profilmoduleangebote zum Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft

Im Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft müssen Profilmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft als Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmoduleangebot im Umfang von jeweils 36 LP für den Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 12-36 LP		
Angebot aus Lehreinheit		Deutsche Sprache und Literatur		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Deutsche Sprache und Literatur	A1 o.	Deutsche Sprache	12	4
	A2 o.	Literatur des Mittelalters	12	4
	A3	Neuere deutsche Literatur	12	4
	A1 + A2	Deutsche Sprache + Literatur des Mittelalters	24	8
	A1 + A3	Deutsche Sprache + Neuere deutsche Literatur	24	8
	A2 + A3	Literatur des Mittelalters + Neuere deutsche Literatur	24	8
	A1 + A4	Basis- und Aufbaumodul Deutsche Sprache	24	8
	A2 + A5	Basismodul Literatur des Mittelalters + Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	24	8
	A3 + A6	Basis- und Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur	24	8

	A1 + A2 + A3	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters Neuere deutsche Literatur	36	12
	A1 + A4+ A7	Basismodul Deutsche Sprache und 2 Aufbau- module Deutsche Sprache	36	12
	A2 + A5 + A8	Basismodul Literatur des Mittelalters und Aufbau- modul Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit	36	12
	A3 + A6 + A9	Basismodul und 2 Auf- baumodule Neuere deut- sche Literatur	36	12

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizier- te Modulpakete im Umfang von jeweils 36 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. Studiengang „Archäologische Wissenschaften“, BA
2. Studiengang „Die Antike in Europa“, BA
3. Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“, B Sc
4. Studiengang „Bildende Kunst“, BA
5. Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“, BA
6. „Evangelische Theologie“, Nebenfach für Bachelor-Masterstudiengänge
7. Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“, BA
8. Studiengang „Geografie“, BA
9. Studiengang „Geschichte“, BA
10. Studiengang „Historische Text-, Sprach- und Kulturwissenschaften“, BA, Module aus dem Bereich Indolo- gie und Tibetologie
11. Studiengang „Kunstgeschichte“, BA
12. Studiengang „Orientwissenschaft“, BA
13. Studiengang „Philosophie“, BA
14. Studiengang „Politikwissenschaft“, BA
15. „Psychologie“, Nebenfach für Bachelor-Studiengänge
16. „Rechtswissenschaften“, Nebenfach für Bachelor- Masterstudiengänge
17. Studiengang „Romanische Philologie“ mit den Schwerpunkten Spanisch, Portugiesisch, Französisch und Italienisch, BA
18. Studiengang „Sprache und Kommunikation“, BA
19. Studiengang „Sozialwissenschaften“. BA
20. Studiengang „Volkswirtschaftslehre“, B Sc

III.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Fachstudienberatung (die die Beratungsrichtli- nien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbe- reichs zu treffen.

Anhang 3: Prüfungsleistungen (Checkliste)

Jahr	Modul		Veranstaltung	SWS	LP	Modulprüfung
1-2	<i>Pflichtmodul</i> <i>Einführung und Methoden</i>	WS	Einführungsvorlesung + Tutorium	4	12	Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
			Proseminar Empirische Methoden	2		
Modul gesamt:				6		
1-2	<i>Pflichtmodul</i> <i>Kultur- und Religionstheorien und</i> <i>Hermeneutik</i>		Proseminar Hermeneutik	2	12	Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
			Proseminar Kulturtheorien	2		
Modul gesamt:				4		
1-2	<i>Pflichtmodul:</i> <i>Basismodul Europäische Ethnologie /</i> <i>Kulturwissenschaft</i>		Seminar EE/KW	2	12	Kleine schriftliche konzeptio- nelle Eigenarbeit oder mündliche Präsentation
			Seminar EE/KW	2		
Modul gesamt:				4		
1-2	<i>Pflichtmodul:</i> <i>Basismodul Kultur- und Sozialanthro- pologie</i>		Seminar KSA	2	12	Kleine schriftliche konzeptio- nelle Eigenarbeit oder mündliche Präsentation
			Seminar KSA	2		
Modul gesamt:				4		
1-2	<i>Pflichtmodul:</i> <i>Basismodul Religionswissenschaft</i>		Seminar RW	2	12	Kleine schriftliche konzeptio- nelle Eigenarbeit oder mündliche Präsentation
			Seminar RW oder VL + EV # LK	2		
Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Vertiefungsmodul:</i> <i>Gesellschaft, Kultur und Religion</i>		Lehrforschungsprojekt (2semestrig)	4	24	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Profilmodule</i>				36	nach Anforderungen der externen Fächer
Modul gesamt:						
	<i>Praxismodul:</i> <i>Berufsfeldbezogene</i> <i>Qualifikation</i>		Modul gesamt:	8 Wochen in vorlesungsfreier Zeit	12	Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen

1-3	Individuum, Alltag, Gesellschaft <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft oder 2 aus der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>	1 Seminar EE/KW alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
		1 Seminar EE/Kw	2		
Modul gesamt:			4		
1-3	Stadt, Region, Europa <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft oder 2 aus de Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>	1 Seminar EE/KW, alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
		1 Seminar EE/Kw	2		
Modul gesamt:			4		
1-3	Dinge, Bilder, Performenzen <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft oder 2 aus der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>	1 Seminar EE/KW, alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
		1 Seminar EE/Kw	2		
Modul gesamt:			4		
1-3	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Kultur- und Sozialanthropologie oder 2 aus der Kultur- und Sozialanthropologie und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>	1 Seminar KSA alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
		1 Seminar KSA	2		
Modul gesamt:			4		
1-3	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Kultur- und Sozialanthropologie oder 2 aus der Kultur- und Sozialanthropologie und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>	1 Seminar KSA alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
		1 Seminar KSA	2		

Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt</i> <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Kultur- und Sozialanthropologie oder 2 aus Kultur- und Sozialanthropologie und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>		1 Seminar KSA alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
			1 Seminar KSA	2		
Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung</i> <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Religionswissenschaft oder 2 aus Religionswissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>		1 Seminar RW alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
			1 Seminar RW	2		
Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien</i> <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Religionswissenschaft oder 2 aus der Religionswissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>		1 Seminar RW alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
			1 Seminar RW	2		
Modul gesamt:				4		
1-3	<i>Visuelle Repräsentationen von Religionen</i> <i>3 Wahlpflichtmodule aus der Religionswissenschaft oder 2 aus Religionswissenschaft und 1 aus einem der anderen beiden Fächer</i>		1 Seminar RW alternativ dazu Vorlesung + Evaluation+Lektürekurs	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
			1 Seminar RW	2		
Modul gesamt:				4		
3	<i>Abschlussmodul</i> <i>Bachelorarbeit</i>		Kolloquium + Präsentation	2	12	Bachelorarbeit (40 Seiten)
Modul gesamt:				2		

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Methodisch-systematische Kultur- und Religionswissenschaft mit empirischer Ausrichtung	LP	Spezialisierung	LP	Zusatzqualifikation/ Berufsfeld	LP	LP gesamt
1.	Einführungsmodul: „Einführung und Methoden“ VL Einführung Tutorium zur VL (+ Referat) PS zu empirischen Methoden	12 LP	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft SE oder VL + Selbststudium (LK) SE	12 LP			30 LP
	Einführungsmodul „Theorien und Hermeneutik“ PS Kultur- und Religionstheorien	6 LP					
2.	Einführungsmodul „Theorien und Hermeneutik“ PS Hermeneutik	6 LP	Basismodul Religionswissenschaft SE oder VL + Selbststudium (LK) SE	12 LP			30 LP
			Basismodul Kultur und Sozialanthropologie SE oder VL + Selbststudium (LK) SE	12 LP			
3.	Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ Lehrforschungsprojekt Projektseminar, Teil 1	12 LP	Wahlpflichtmodul 1 aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft	12 LP	Profilmodul	6 LP	30 LP
4.	Projektseminar, Teil 2	12 LP	Wahlpflichtmodul 2 aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft.	6 LP	Profilmodul	12 LP	30 LP
5.	Praxismodul „Berufsbezogene Qualifikation“	12 LP	Wahlpflichtmodul 2 aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft.	6 LP	Profilmodul	12 LP	30 LP
6.	Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ Bachelorarbeit (30-40 Seiten) Vorstellung im Kolloquium	12 LP	Wahlpflichtmodul 3 aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft oder einem zweiten der drei Schwerpunkte	12 LP	Profilmodul	6 LP	30 LP

Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft sind gemäß § 8 Abs. 4 der Bachelor-Ordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums das Modul „Berufsfeldbezogene Qualifikation“ zu absolvieren.

Dieses Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich zunächst selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und an den Instituten für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung (Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft) in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Institute für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung (Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft) der Philipps-Universität Marburg ernennen eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und der Fachstudienberaterin oder dem -berater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und stellt dem/der Studierenden eine Bescheinigung über diese Anerkennung aus.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Bachelor-Studiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- Medien, Publikation und Ausstellungswesen, Archivarbeit und Medienanalyse
- Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
- Medien (incl. Verlage);
- Erwachsenenbildung;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Ausstellungs- und Kongresswesen;
- Kultur- und religionshistorische, ethnologische Museen
- Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Studienjahr zu absolvieren. Das Berufspraktikum umfasst bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 8 Wochen und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung des Praktikums sucht der/die Studierende den Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin auf, um Erwartungen, inhaltliche Schwerpunkte oder etwaige Orientierungen zu analysieren. Zur Nachbereitung hat der/die Studierende die Möglichkeit, entweder eine schriftliche Evaluation in Form eines 15seitigen Praktikumsberichtes (bei zwei vierwöchigen Praktika sind 2 dementsprechend kürzere Praktikumsberichte abzugeben) anzufertigen oder an einer vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie oder den beiden Instituten durchgeführten mündlichen Evaluation teilzunehmen, die innerhalb eines Praktikumsworkshops stattfinden und ggf. eine Berufsfeldanalyse enthalten kann.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater hat auf Antrag Berufspraktika anzuerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden anerkannt; dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen können als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung im Zweifelsfall trifft der BA-Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 7 Praktikumsnachweis

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Berufsbezogene Qualifikation“ ist neben der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters die Anfertigung des Praktikumsberichts. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht in die Gesamtnote nicht ein.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 15 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet;

(b) einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über:

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nichtvergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) dem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten. Er umfasst:

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den politisch-administrativen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische und selbstreflektierte Einschätzung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.